

Departement für Bau und Umwelt
Dominik Diezi
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Juni 2026

Vernehmlassung: Stellungnahme der SVP Thurgau zur Teilrevision PBV (RPG 2)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken dem Departement für Bau und Umwelt für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz Stellung zu nehmen.

Die Vorlage dient der kantonalen Umsetzung von RPG 2. Im Zentrum stehen insbesondere das Bauen ausserhalb der Bauzonen, die Einführung einer Abbruchprämie sowie eine Intensivierung der baupolizeilichen Tätigkeit.

Die SVP unterstützt einen Teil der vorgelegten Änderungen. Aus Sicht der SVP ist dazu aber grundsätzlich festzuhalten, dass sich die kantonale Umsetzung von Bundesrecht strikt auf das Notwendige zu beschränken hat. Wo das Bundesrecht zwingende Vorgaben macht, sind diese sachlich, schlank und praxistauglich umzusetzen. Wo kantonaler Gestaltungsspielraum besteht, ist dieser zugunsten von Landwirtschaft, Gewerbe, Gemeindeautonomie und administrativer Zurückhaltung zu nutzen. Die Umsetzung darf nicht zu zusätzlicher Bürokratie, neuen oder unklaren finanziellen Verpflichtungen, weiteren Belastungen der Gemeinden oder einer Schwächung der Landwirtschaft führen.

Die SVP lehnt insbesondere jede kantonale Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht ab. Raumplanung darf nicht in einen übertriebenen Kontrollwahn münden. Die baupolizeiliche Tätigkeit muss verhältnismässig und bürgernah bleiben. Eine Entwicklung hin zu einem polizeistaatlichen Verständnis der Raumplanung, bei dem

Eigentümer, Landwirte und Gewerbetreibende ausserhalb der Bauzone unter ständigen Generalverdacht gestellt werden, ist entschieden zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Vorlage nur mit wesentlichen Anpassungen weiterzuverfolgen.

Zu § 21a PBV – Zonen mit besonderen Geruchsbestimmungen

§ 21a PBV wird dem Grundsatz nach unterstützt. Die Bestimmung ist jedoch so zu präzisieren, dass bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe tatsächlich geschützt werden.

Wenn Bauzonen an bestehende landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzungen heranrücken, darf daraus kein faktisches Entwicklungsverbot für die zuerst bestehenden Betriebe entstehen. Besonders zu berücksichtigen sind betriebliche Anpassungen zugunsten des Tierwohls. Stallumbauten, Laufhöfe, grössere Liegeflächen oder andere Anpassungen der Tierhaltung können bauliche und betriebliche Veränderungen mit sich bringen. Solche Verbesserungen dürfen nicht durch nachträgliche Geruchsrestriktionen vereitelt werden. Selbstverständlich geht es dabei nur um bestehende, rechtmässige und betriebsnotwendige Nutzungen; die Bestimmung ist nicht als Freipass für beliebige Immissionen zu verstehen.

Wir beantragen folgende Ergänzung von § 21a Abs. 1 PBV:

Zonen mit besonderen Geruchsbestimmungen erfassen Gebiete in Bauzonen, in denen die Geruchsbestimmungen nach Ein- oder Umzonungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe erhalten, erneuert, weiterentwickelt sowie auch zugunsten des Tierwohls angepasst werden können. Die Ausscheidung solcher Zonen hat so zu erfolgen, dass bestehende rechtmässige Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer betriebsnotwendigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden.

Zu § 55d PBV – Unbewilligte Nutzungen

§ 55d Abs. 2 PBV ist dahingehend anzupassen, dass die Frist auf 60 Tage erhöht wird.

Ein Nutzungsverbot kann für Landwirte und Gewerbetreibende erhebliche Folgen haben. Es kann betriebliche Abläufe unterbrechen, Investitionen entwerten, Lager- oder Produktionsprozesse beeinträchtigen und wirtschaftlichen Schaden verursachen. Auch praktische Umstellungen, etwa die Umplatzierung von Tieren,

können mehr Zeit beanspruchen. Die im Entwurf vorgesehene Frist von 30 Tagen ist deshalb zu kurz.

Zu § 55f PBV – Berichterstattung der Gemeinden

§ 55f PBV ist ersatzlos zu streichen.

Die vorgesehene Dokumentationspflicht über die Erfüllung baupolizeilicher Aufgaben ausserhalb der Bauzonen verursacht für die Gemeinden zusätzlichen administrativen Aufwand. Viele Thurgauer Gemeinden verfügen über Bauverwaltungen mit begrenztem Personalbestand. Zusätzliche Berichts- und Dokumentationspflichten binden einmal mehr und unnötig zusätzliche personelle Ressourcen, die für Beratung, Bewilligungsverfahren, Infrastrukturaufgaben, Bevölkerungskontakt und die operativen Tätigkeiten benötigt werden. Gerade kleine und mittlere Gemeinden dürfen nicht durch immer neue Aufgaben belastet werden.

Sollte an § 55f PBV festgehalten werden, ist die Datenerhebung zwingend auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Eventualiter beantragen wir folgende Fassung:

Die Gemeinden dokumentieren die Erfüllung ihrer baupolizeilichen Aufgaben ausserhalb der Bauzonen zuhanden des Kantons in einfacher, standardisierter Form. Der administrative Aufwand ist auf das zur Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben Notwendige zu beschränken.

Zu § 55g PBV – Abbruchprämie

§ 55g PBV ist wesentlich anzupassen. Insbesondere ist die hälftige Kostenbeteiligung der Gemeinden abzulehnen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Abbruchprämie je hälftig aus dem kantonalen Spezialfinanzierungsfonds und von jener Gemeinde getragen wird, in der die abzubrechende Baute oder Anlage liegt. Begründet wird dies mit der hälftigen Beteiligung der Gemeinden an den Mehrwertabgaben. Diese Argumentation überzeugt nicht. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision sind für die Gemeinden hohe Kosten entstanden. Etwaige Mehrwertabgaben wurden somit faktisch bereits aufgebraucht. Mit weiteren namhaften Einnahmen ist mittelfristig nicht zu rechnen, da die Aufzonungen mehrheitlich abgeschlossen sind. Zudem sieht das RPG vor, dass die Kantone für die Abbruchprämien aufkommen. Dass das Amt für Raumentwicklung über Anspruch und Höhe der Abbruchprämie entscheidet, die betroffene Gemeinde jedoch automatisch die Hälfte der Kosten

tragen soll, ohne an der Festsetzung der Prämie beteiligt gewesen zu sein, kann nicht unterstützt werden.

Zudem kann eine solche Pflicht für finanzschwächere Gemeinden erheblich sein. Sie ist kaum planbar, weil Anzahl, Umfang und Zeitpunkt entsprechender Abbruchgesuche nicht zuverlässig vorhersehbar sind. Damit entstehen neue gebundene Ausgaben, ohne dass die Gemeinden den Ausgabenentscheid tatsächlich steuern können.

Wir beantragen deshalb als Hauptantrag, § 55g Abs. 3 PBV zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Abbruchprämie nach Art. 5a RPG wird aus dem kantonalen Spezialfinanzierungsfonds getragen.

Sollte an einer Beteiligung der Gemeinden festgehalten werden, muss die betroffene Gemeinde zwingend bei der Festsetzung der Höhe der Prämie beteiligt werden. Eine automatische Kostenbeteiligung ohne Mitentscheid ist abzulehnen.

Zusammenfassend hält die SVP fest, dass die Umsetzung von RPG 2 im Kanton Thurgau schlank, gemeindeverträglich und praxistauglich auszugestalten ist. Zwingendes Bundesrecht ist umzusetzen; darüber hinausgehende kantonale Verschärfungen sind zu unterlassen. Die Gemeinden dürfen weder mit neuen Aufgaben noch mit zusätzlichen Berichtspflichten oder unklaren finanziellen Verpflichtungen belastet werden. Ebenso darf die Vorlage nicht zu einem Ausbau staatlicher Kontrolle ausserhalb der Bauzonen führen. Raumplanung hat zu ordnen und zu ermöglichen, nicht misstrauisch zu überwachen und zu verhindern.

Wir beantragen daher, die Vorlage im Sinne der vorstehenden Ausführungen wesentlich anzupassen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SVP Thurgau
Kommission 4

Raffaella Strähl
Präsidentin der Kommission